



## SATZUNG

des Tennisclubs Raiffeisen ALKOVEN (kurz: TC Raika Alkoven)

### § 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Raiffeisen Alkoven“, hat den Sitz in Alkoven und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich.

### § 2 - Zweck

Der Tennisclub ist völlig unpolitisch, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und dient zur Förderung des Tennissportes nach internationalen Regeln (Feldtennis) und der Herstellung von Verbindungen zu gleichen Vereinen zum Zwecke der Austragung sportlicher Wettbewerbe.

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Abhaltung von Veranstaltungen
- b) Anstellung von Vereinsmitgliedern durch den Verein
- c) Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugtem Personal für alle Tätigkeiten des Vereines.

Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Spenden
- c) Subventionen
- d) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- e) Warenabgabe
- f) Werbung jeglicher Art
- g) Erträge aus Kantine
- h) Sponsoring
- i) Zinserträge
- j) Erteilung von Unterricht

### § 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, passiven, gegebenenfalls unterstützenden und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind solche, die ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig entrichten. Passive Mitglieder sind jene, die einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, der nicht zum regelmäßigen Spielen berechtigt, entrichten. Unterstützende Mitglieder sind jene, die dem Verein einen höheren Jahresbeitrag freiwillig leisten. Ehrenmitglieder werden ernannt, wenn sie sich für den Verein hervorragende Dienste erworben haben und dafür durch einen Vorstandsbeschluss besonders ausgezeichnet werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### § 4 - Mitgliedschaftsnachweis

Der Vereinsvorstand führt jährlich eine Liste aller Mitglieder. Jedes Mitglied kann jederzeit beim Vereinsvorstand Erkundigungen über die eigene Mitgliedschaft einholen. Die Mitgliedschaft dauert je Saison von 1.4. bis zum 31.3. des Folgejahres.

#### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt entsteht durch Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder welche dem Vereinszwecke schaden auszuschließen. Diese, sowie freiwillig ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

#### § 6 - Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und die geltende Platzordnung einzuhalten.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung aktives und passives Wahlrecht.

#### § 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

#### § 8 - Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre, spätestens im Monat April, statt und muss mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

#### § 9 – Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

#### § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Obfrau/Obmann, den/die SchriftführerIn, der/die KassierIn, deren StellvertreterInnen und der/die sportliche/n LeiterIn, gegebenenfalls werden zwei OrganisatorInnen gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu nominieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt die Anzahl der der Vorstandsmitglieder ohne Selbstergänzung langfristig oder auf unvorhersehbar lange Zeit unter die Mindestanzahl von 5 Vorstandmitgliedern, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Der Vorstand wird von der/vom Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit

gibt die Stimme der/des Obfrau/Obmanns den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder können schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Der mündliche Rücktritt ist nur innerhalb einer Vorstandssitzung möglich. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

#### § 11 – Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten;

- a) Verwaltung des Vermögens;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

#### § 12 - Agenden einzelner Vorstandsmitglieder

Die/Der Obfrau/Obmann und in dessen Vertretung der/die Obmann-StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten der/des Obfrau/Obmanns und der/des Kassierin/Kassiers.

Die/Der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/Die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmanns, der/die SchriftführerIn oder der/des Kassierin/Kassiers ihre StellvertreterInnen.

#### § 13 – Rechnungsprüfer

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### § 14 - Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen letzteren untereinander, entscheidet das Schiedsgericht. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Mitglied des Vereins zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes ist weder Berufung an die politische Behörde noch die Beschreitung des Zivilrechtsweges statthaft.

#### § 15 – Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, auf jeden Fall muss es sich um gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung handeln.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der bisherigen begünstigten Vereinszweckes, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation, Verein, zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Alkoven, 28.3.2025